

gründung leicht gemacht habe und stellt ihm lobend zwei andere Gerichtsurteile gegenüber („Hansa-Wäsche“ und „Kerkmann-Wanne“), die bewiesen, daß es sehr wohl möglich sei, der Reklamekunst die Wohltaten des Gesetzes zukommen zu lassen, selbst ohne die Feststellung, daß ein Plakat „zwecks Erzielung eines ästhetischen Eindrucks hervorgebracht sei“. Im Sinne des Verfassers spräche sich auch ein—im Endergebnis von ihm allerdings verworfenes—Gutachten der k. pr. künstlerischen Sachverständigenkammer aus, das erklärt, daß als Gattung auch Reklame-Etiketten unter das Kunstschutzgesetz fallen könnten. Die Kammer beziehe also auch das Kunstgewerbe in das Gesetz ein und die Reklamekunst in das Kunstgewerbe. „Ein wichtiges Zugeständnis!“, so ruft der Verfasser aus und fügt hinzu: „Was wohl das Reichsgericht dazu sagen würde?“.

Der zweite Irrtum bestehe darin, daß bei der Beurteilung, ob ein schutzfähiges Kunstwerk vorliege, Wert und Unwert des Werkes als entscheidend angenommen werde. Ohne Beispiel sei es in der gesamten Rechtspflege und widerstreite unserem innersten Rechtsbewußtsein auf das entschiedenste, wenn Wert und Unwert irgendwie mit Recht und Unrecht in Beziehung gebracht wird. Hier werde offenbar ein Fehler gemacht. Man nehme „Kunstwerk“ und „gute Arbeit“ als gleichbedeutende Begriffe. Das stimme aber nicht. Es gebe auch schlechte Kunstwerke. Bei der Beurteilung, ob ein Kunstwerk vorliege, oder nicht, komme es auch auf die Person ihres Schöpfers an; sofern dieser als Künstler durch die Gesamtheit seiner Werke gekennzeichnet sei, liege

ein Kunstwerk vor. Er glaube z. B. nicht, daß sich ein Bruno Paul, wenn ihm ein Möbelstück nachgezeichnet werde, erst um ein gutes Zeugnis für diese Arbeit bemühen müsse. Mit Unrecht habe die Sachverständigenkammer und das auf ihrem oben bereits erwähnten Gutachten beruhende Gerichtsurteil einem Reklame-Etikett den Schutz versagt, weil die Gestalt weder perspektivisch vertieft noch zu einer flächigen Komposition umgestaltet sei, die Einzelheiten nur ganz roh und oberflächlich gezeichnet seien usw., kurz die Zeichnung das Produkt einer offensichtlich eiligen und flüchtigen Feder sei, und also keine eigenartige, schöpferische Leistung vorliege.

Die heutige Gepflogenheit, meint endlich der Verfasser, führe die Gerichte auf ein Gebiet, auf dem sie nicht zuständig seien, das der künstlerischen Kritik

statt der sachlichen Untersuchung. Das Schelten auf Gesetzgebung und Rechtsprechung ist so alt wie diese selbst. Die Zeichnung des weltfremden Richters, der ohne innere Verbindung mit der lebenden Umwelt und der fortschreitenden Entwicklung Recht spricht, ist jedermann geläufig. Der Verfasser fügt die Abart des kunstfremden bei. Die Gründe für die Angriffe gegen die Justiz sind von juristischer Seite vielfach wiederlegt und auf das richtige Maß zurückgeführt worden. Es ist hier nicht der Ort, näher darauf einzugehen. Nur der eine Grund, der auch hier vorliegt, sei erwähnt: Der Scheltende kennt die gesetzlichen Grundlagen nicht genügend; mit mangelhaftem Rüstzeug, nur vom Gefühl - von ihm Rechtsbewußtsein genannt - beherrscht, geht er an die Kritik heran.



Abb. 13 OTTO BAUMBERGER / Plakat 1915
Druck: J. E. Wolfensberger, Zürich